

volle Tragweite der Erkrankung und ihre Konsequenzen zu erfassen.

Für das Kassationsverfahren ist jedoch die Klärung dieser an sich vom Kreisgericht notwendig zu erörternden Frage nicht mehr geboten, da auf jeden Fall nach den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen unzweifelhaft ist, daß die Angeklagte nicht vorsätzlich ihre Erziehungspflichten verletzt und auch nicht schuldhaft eine Entwicklungsgefährdung oder -Schädigung ihres Kindes verursacht hat. Vielmehr ergibt sich aus dem Sachverhalt, daß die Angeklagte nicht grundlos befürchtete, die mit der Betreuung des Kindes verbundenen Schwierigkeiten nicht bewältigen zu können, so daß es im Interesse der Gesundheit des Kindes nach ihrer Auffassung besser sei, Martina in einem Spezialheim für Diabetiker unterzubringen. Diese Befürchtung hatte sie deshalb, weil das Kind bei einer früher länger anhaltenden kieferorthopädischen Behandlung die ebenfalls notwendige willensmäßige Bereitschaft nicht aufbrachte, um diese zu Ende zu führen. Mithin ging es der Angeklagten nach ihren Vorstellungen und auf Grund ihrer Erfahrungen nicht darum, bewußt ihre Pflichten gegenüber ihrer Tochter zu verletzen, sondern letztlich um deren ausreichende ärztliche Betreuung. Damit entfällt sowohl ein vorsätzliches Handeln in bezug auf etwaige Pflichtverletzungen als auch ein schuldhaftes Handeln hinsichtlich der vom Tatbestand vorausgesetzten Folgen. Die Angeklagte war daher insoweit freizusprechen (§ 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO).

Soweit die Angeklagte darüber hinaus wegen Beleidigung und Verleumdung verurteilt worden ist, war von den Feststellungen des Sachverhalts und der rechtlichen Beurteilung durch das Kreisgericht als Vergehen nach § 139 Abs. 2 StGB auszugehen. Da dieses Verhalten der Angeklagten keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hatte — die Briefe fanden keine weitere Verbreitung —, war die Verurteilung zu einem öffentlichen Tadel gerechtfertigt. Insoweit war das Oberste Gericht zur Selbstentscheidung gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO befugt.

§222 StPO; §196 Abs. 3 Ziff. 1, §§ 7, 8 Abs. 2 StGB; § 5 Abs. 3 StVO; § 47 StVZO.¹

1. Für das Zustandekommen eines Unfalls im Straßenverkehr können zunächst mehrere mögliche Ursachenvarianten sprechen, weil sich Unfälle oft in Bruchteilen von Sekunden ereignen und nicht immer exakt von Tatzeugen erfaßt werden können. Die notwendige Erörterung dieser Möglichkeiten in der Beweisaufnahme findet dort ihre Grenze, wo sie in rein theoretische und spekulative Erwägungen abgleiten.

2. Aufgabe eines Sachverständigenutachtens, das aus naturwissenschaftlicher Sicht zu den möglichen technisch-physikalischen Ursachen eines Unfallgeschehens Stellung nehmen soll, kann es nicht sein, die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beantworten. Seine Aussagen können nicht von vornherein absolute Verbindlichkeit haben, sondern müssen im Zusammenhang mit anderweit festgestellten Tatumständen überprüft werden.

3. Ein Unfallgeschehen resultiert oft aus dem Zusammenwirken einer Vielzahl objektiver und subjektiver Faktoren, die für sich allein nicht zu dem Unfall geführt hätten. Dennoch darf das Wirken anderweiter, unabhängig vom Willen eines Kraftfahrers existenter und von ihm nicht zu beeinflussender Umstände nicht isoliert dem pflichtwidrigen Verhalten eines Kraftfahrers gegenübergestellt und überbewertet werden. Vielmehr müssen die Qualität und Schwere der Pflichtverletzung in der konkreten Situation im Hinblick auf das

Zustandekommen eines Unfalls analysiert und daraus die Frage beantwortet werden, ob zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Erfolg ein innerer Zusammenhang besteht. Ist dies der Fall, liegt ein strafrechtlich relevanter Kausalzusammenhang vor. Zusätzlich vorliegende, von einem Angeklagten nicht zu vertretende Umstände können allerdings Einfluß auf den Grad des verantwortungslosen Verhaltens und damit auf die Strafzumessung haben.

4. Zu den Voraussetzungen der Funktionsprobe der Bremsen nach § 5 Abs. 3 StVO und der Bremsprobe nach §47 StVZO speziell für Lastkraftwagen mit Anhängern.

5. Ein Fahrzeugführer, der aus einem berechtigten Anlaß Zweifel an der Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs hegt und deshalb eine Reparaturwerkstatt aufsucht, kann sich — unbeschadet einer eventuellen Verantwortlichkeit des Reparateurs — bei einem späteren Unfall dann nicht entlasten, wenn er feststellen muß, daß dem von ihm angezeigten Mangel nicht ernsthaft nachgegangen wird, und er insbesondere danach alsbald ähnliche Mängel wie vorher bemerkt.

6. Werden Mängel an einem für die Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs besonders wichtigen Aggregat (z.B. Bremsanlagen) angezeigt, so können die Angaben eines Kraftfahrers über vermutete Mängel nicht den Umfang des Tätigwerdens eines Reparateurs beschränken, sondern sie können nur Anlaß und Ausgangspunkt für eine allseitige Überprüfung sein. Wird der angezeigte Mangel nicht festgestellt, muß so lange weitergeprüft werden, bis entweder der Fehler gefunden oder ein solcher mit Sicherheit auszuschließen ist.

7. Eine mangelnde Orientierung der Leitung eines Betriebes zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit, das Fehlen eindeutiger Festlegungen über den Umfang der Überprüfung für die Verkehrssicherheit besonders wichtiger Aggregate und eine mangelnde Kontrolle über die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen können das Ausmaß schuldhaften Handelns eines Kraftfahrers mindern und entsprechenden Einfluß auf die Strafzumessung haben.

OG, Urt. vom 10. September 1970 - 3 Ust 2/70.

Der Angeklagte H. war als Kraftfahrer im VEB Kraftverkehr tätig und fuhr einen Lastzug, der aus einem Skoda-Triebwagen und einem Anhänger bestand. Am

30. September 1969 erhielt er den Auftrag, damit nach Bulgarien zu fahren. Er fuhr zunächst nach W. und B. und lud Kisten auf. Auf der Rückfahrt bemerkte der Angeklagte, daß sich die Bremsen des Hängers zu spät lösten. Er brachte deshalb sein Fahrzeug noch am selben Abend in die Werkstatt des VEB Kraftverkehr, in der zu dieser Zeit der Angeklagte L. als aufsichtsführender Brigadier tätig war. Nachdem dieser von H. zur Prüfung der Bremsanlage aufgefordert worden war, kontrollierte er im Stand das Lösen der Bremsen, indem er den Lastenregler und den Lufthahn sowie die Bremsen im Motorwagen betätigte. Er stellte dabei fest, daß die Bremszylinder eine genügende Bremsung anzeigten und auch die Luftzufuhr und das Entweichen der Luft in Ordnung waren. Deshalb gab er das Fahrzeug frei, ohne eine Bremsprobe bei fahrendem Fahrzeug vorgenommen zu haben.

Der Angeklagte H. verließ mit dem Fahrzeug ohne vorherige Funktionsprobe der Bremse den Werkhof. Den Lastenregler stellte er auf „leer“ ein, weil er der Meinung war, daß der Anhänger bei Steilung des Lastenreglers auf „voll“ beim Bremsen zu hart reagieren würde. Auf der Fahrt nach V. bemerkte der Angeklagte H., daß die Bremsen des Hängers zu stark reagierten. Er fuhr jedoch trotzdem weiter. Die kurz zuvor mit einer Bitumendecke überzogene Straße war naß. Gegen 20 Uhr kam der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 45 km/h und einem seitlichen Abstand zur rechten Fahrbahnseite von 1 bis 1,50 m an eine Rechtskurve. Vor dieser Kurve bremste er ab.